

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2025
Nr. 28
Mittwoch, 03.12.2025
von Seite 205 bis 222

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Die Stadt Heide sucht zum 01.12.2026 eine hauptamtliche Bürgermeisterin / einen hauptamtlichen Bürgermeister (m/w/d)	Seite	206
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Heide	Seite	209
Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule der Schulen am Moor	Seite	214
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Heide über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer ab dem 01.01.2026 (Hebesatzsatzung)	Seite	219
NICHTAMTLICHER TEIL		
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	Seite	220
Einladung zur Sitzung des Bauausschusses	Seite	220
Termin-Sprechtag des Bürgermeisters am 11.12.2025	Seite	221

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Die Stadt Heide sucht zum 01.12.2026 eine hauptamtliche Bürgermeisterin / einen hauptamtlichen Bürgermeister (m/w/d)

Umfang	Befristung	Besoldung	Beginn
Vollzeit	Die Ernennung erfolgt als Beamtin oder Beamter auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren	B4 nach KomBesVO S-H	01.12.2026

Küstennah, unweit der Metropolregion Hamburg, bezahlbar, liebens- und lebenswert liegt die Kreisstadt Heide mitten im schönen Dithmarschen. Mit rund 22.000 Einwohner*innen liegt Heide in unmittelbarer Nähe zur Nordseeküste und erfüllt als Einkaufs-, Dienstleistungs- und Versorgungszentrum der südlichen Westküste Schleswig-Holsteins eine wichtige strukturelle Funktion für die gesamte Region. Wir sind moderner Hochschul- und Dienstleistungsstandort, wir sind Handelsplatz und Mittelpunkt einer beliebten Ferienregion. Verkehrsgünstig am Endpunkt der A 23 gelegen, bietet die Stadt Heide zusammen mit ihren Kooperationspartnern aus den Umlandgemeinden attraktive Gewerbegebiete in unmittelbarer Autobahnnähe an. In der Nähe von Nordsee und Eider in reizvoller Geest- und Marschlandschaft gelegen, besitzt Heide einen hohen Wohn- und Freizeitwert. Heide ist zentraler Schulort mit allgemeinbildenden und weiterführenden Schulen, einem Berufsbildungszentrum und einer Fachhochschule. Neben zahlreichen Freizeit- und Sporteinrichtungen gibt es ein gutes Angebot an Kindergärten sowie an sozialen und kulturellen Einrichtungen. Eine Stadt in Bewegung und eine, in der wir noch mehr bewegen wollen.

Ihre Aufgaben:

Auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister warten anspruchsvolle und vielschichtige Aufgaben. Sie/ Er leitet die Verwaltung in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Ratsversammlung im Rahmen der von ihr zur Verfügung gestellten Haushaltssmittel. Sie/ Er führt die Stadtverwaltung als modernes Dienstleistungsunternehmen bürgerlich, leistungsorientiert und wirtschaftlich und ist Dienstvorgesetzte/r von rund 250 Beschäftigten.

Ihr Profil:

Das Bürgermeisteramt erfordert eine überzeugend auftretende, kreative Persönlichkeit, die geeignete fachliche und persönliche Erfahrungen für die zu erfüllenden Aufgaben vorweisen kann. Kenntnisse und Erfahrungen in der Personalführung und auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung sind von Vorteil. Die Bewerberin / der Bewerber sollte befähigt sein, Verwaltungsabläufe zu analysieren und organisatorische und personelle Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchsetzung von Steuerungsentscheidungen zu treffen.

Die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien, der heimischen Wirtschaft und den vor Ort tätigen Vereinen und Verbänden sowie den Umlandgemeinden wird vorausgesetzt.

Es wird erwartet, dass der oder die Gewählte ihren/seinen Hauptwohnsitz in Heide oder in einer der unmittelbaren Nachbargemeinden nimmt.

Informationen zum Wahlvorgang:

Die Wahl findet am Sonntag, dem 07. Juni 2026 statt. Eine möglicherweise erforderliche Stichwahl ist für Sonntag, den 28. Juni 2026 vorgesehen. Der Amtsinhaber steht für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird direkt von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Heide in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Wählbar ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlvorschläge können einreichen:

1. jede in der Ratsversammlung vertretene politische Partei und Wählergruppe jeweils einen Wahlvorschlag; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen,
2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst; für eine Bewerbung unabhängig von Parteien- oder Wählergruppenvorschlägen (Einzelvorschläge) sind mindestens 135 Unterschriften von Wahlberechtigten der Stadt Heide beizubringen.

Die in der Ratsversammlung der Stadt Heide vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen sind:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) - 14 Ratsmitglieder
- Sozial Demokratische Partei Deutschlands (SPD) - 6 Ratsmitglieder
- Bündnis 90/ Die Grünen (Grüne) - 4 Ratsmitglieder
- Freie Demokratische Partei Deutschlands (FDP) - 3 Ratsmitglieder
- Die Partei DIE LINKE (DIE LINKE) - 2 Ratsmitglieder
- Dithmarschen Forum Nachhaltigkeit (DFN) - 1 Ratsmitglied
- Unabhängige Wählergemeinschaft Heide (UWH) - 1 Ratsmitglied
- Freie Wahl Heide (FWH) - 1 Ratsmitglied

mit folgender gesetzlicher Sitzverteilung zusammen:

- CDU – 14 Sitze
- SPD - 6 Sitze
- Bündnis 90 / Die Grünen - 4 Sitze
- FDP - 3 Sitze
- DIE LINKE / DFN - 3 Sitze
- Fraktionslos - 2 Sitze

Wahlvorschläge müssen bis zum Montag, den 13. April 2026 um 18:00 Uhr eingereicht werden. Am Mittwoch, den 20. Mai 2026 wird den zur Wahl zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

**Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte an den
Gemeindewahlleiter der Stadt Heide
z. H. Herr Lorenz
Postelweg 1
25746 Heide.**

Fragen?

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Gemeindewahlleiter, Herr Rango Lorenz, Tel. 0481 6850 100, E-Mail: rango.lorenz@stadt-heide.de; gerne zur Verfügung.

Hinweise

Wer einer oder mehreren Parteien oder Wählergruppen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen geben und damit einen Vorschlag durchdiese ermöglichen möchte, muss dies ausdrücklich schriftlich erklären und sollte die Bewerbung bis zum Freitag, den 13. Februar 2026(hier handelt es sich nicht um die gesetzliche Frist gemäß § 19 GKWG - also keine Ausschlussfrist) einreichen. Interessierte können sich bis zu diesem Datum auch direkt mit den vorschlagsberechtigten politischen Parteien und Wählergruppen in Verbindung setzen.

Die Ansprechpartner für die Parteien und Wählergruppen sind:

- CDU - Frau Andrea König, Österweide 27, 25746 Heide, Tel.: 0173 6734190, E-Mail: andrea.koenig68@web.de
- SPD - Herr Dennis Mitterer, Weddingstedter Straße 40, 25746 Heide, Tel.: 0481 12472650, E-Mail: d.mitterer@gmx.de
- Bündnis 90 / Die Grünen - Herr Prof. Dr. Oliver Opel, Friedrichswerk 34, 25746 Heide, Tel.: 0170 5853010, E-Mail: oopel@gmx.de
- FDP - Herr Benjamin Obermann, Landweg 16, 25746 Heide, Tel.: 0176 23987559, E-Mail: benjaminobermann@t-online.de
- DIE LINKE - Frau Skirmante Jefremovaite, Kapellenberg 12, 25746 Lohe-Rickelshof, Tel.: 0176 80564894, E-Mail: dielinkeheide@proton.me
- DFN - Frau Angelika Junker, Erna-Weißenborn-Ring 41, 25746 Heide, Tel.: 0172 7861136, E-Mail: angelikajunker@gmx.de
- UWH - Herr Michael Potthast, Hindenkampring 16, 25746 Heide, E-Mail: michael.potthast@web.de
- FWH - Herr Josef Zehethofer, Stiftstraße 53, 25746 Heide, Tel.: 0481 5451, E-Mail: josef.zehethofer1@outlook.de

Hinsichtlich der Einzelheiten wahlrechtlicher Vorschriften und des Wahlvorschlagsverfahrens wird auf die amtliche Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Stadt Heide über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verwiesen, die auf der Internetseite der Stadt Heide www.heide.de/stadtpolitik/wahlen-abstimmungen/wahltermine/buergermeisterwahl und in der Ausgabe des Amtlichen Bekanntmachungsblattes am Mittwoch, den 03. Dezember 2025 veröffentlicht wird.

25746 Heide, 19. November 2025
S t a d t H e i d e
Der Bürgermeister
Gez. Manfred Will
Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin /
des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Heide

Der Gemeindewahlaußschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 als

Tag der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin /
des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Heide

Sonntag, den 7. Juni 2026,

und als Tag einer möglicherweise notwendig werdenden
Stichwahl, Sonntag, den 28. Juni 2026,

bestimmt.

Gemäß § 57b der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.V.m. § 19 und §§ 46 ff. des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und §§ 73 bis 75 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich hiermit dazu auf,

WAHLVORSCHLÄGE für die Wahl
der hauptamtlichen Bürgermeisterin /des hauptamtlichen Bürgermeisters
der Stadt Heide
bis Montag, den 13. April 2026, spätestens 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter der Stadt Heide, Postelweg 1, 25746 Heide, einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Ich empfehle dringend, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Heide in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer von acht Jahren gewählt.

Wählbar ist nach Maßgabe des § 57 Abs. 3 GO, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt;
wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlvorschläge können nach § 51 Abs. 1 Satz 1 GKWG einreichen:

1. in der Ratsversammlung der Stadt Heide vertretene politische Parteien und Wählergruppen;

mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen,

2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 GKWG).

Als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nach § 51 Abs. 2 Satz 1 GKWG nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GKWG aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmenden der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung.

Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmungserklärung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKWG muss nach § 51 Abs. 3 GKWG von **mindestens 135 Wahlberechtigten aus der Stadt Heide persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**. Dies gilt nicht, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber

einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht. Die Mindestzahl entspricht dem Fünffachen der Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 8 GKWG für die zuletzt stattgefundene Wahl der Ratsversammlung maßgebend war. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind die Unterschriften, die dem Gemeindewahlleiter nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts vorgelegt werden, ungültig.

Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, gilt folgendes:

1. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 11** (zu § 75 Abs. 1 Nr. 1 GKWO) zu leisten. Der Gemeindewahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei, er kann das Formblatt auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.
Bei der Anforderung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber der Familienname, der Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und die Anschrift (Hauptwohnung) anzugeben. Wird bei der Anforderung von der Bewerberin oder dem Bewerber der Nachweis erbracht, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 5 des Bundesmeldegesetztes eingetragen ist, ist anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Der Gemeindewahlleiter vermerkt die genannten Angaben auf dem Formblatt.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist von dem Gemeindewahlleiter auf dem Formblatt oder auf einem besonderen Vordruck nach dem Muster der **Anlage 11a** (zu § 75 Abs. 1 Nr. 3 GKWO) zu bescheinigen, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner im Wahlgebiet (Stadt Heide) wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass diese Person den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind die Unterschriften, die dem Gemeindewahlleiter nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts nach Nummer 3 vorgelegt werden, ungültig.
5. Nach Einreichung des Wahlvorschlags können Unterschriften nicht mehr zurückgenommen werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag soll auf einem amtlichen Formblatt (**Anlage 10** zu § 74 GKWO) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss nach § 74 Abs. 2 GKWO enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers;
- bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag soll nach § 74 Abs. 3 GKWO ferner Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauenspersonen (§ 22 GKWG) enthalten.

Zu beachten ist, dass Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertretende nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter oder deren Stellvertretende sein und keine Tätigkeit als Beisitzerin oder Beisitzer im Gemeindewahlaußschuss für die Bürgermeisterwahl 2026 oder als Mitglied eines Wahlvorstandes ausüben dürfen. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Dem Wahlvorschlag sind nach Maßgabe des § 75 Abs. 2 GKWO beizufügen:

1. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 13** (zu § 75 Abs. 2 Nr. 1 GKWO).
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** (zu § 75 Abs. 2 Nr. 2 GKWO), dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist;
3. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung, dass die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß den Vorschriften des § 51 Absatz 2 Satz 4 und 5 GKWG nach dem Muster der **Anlage 18** (zu § 75 Abs. 2 Nr. 3 GKWO) erfolgte. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben
4. die erforderliche Anzahl von Unterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 und 3

GKWO), sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (**mindestens 135 Unterschriften**).

Diese Aufforderung wird nach § 73 Satz 3 GKWO mit dem Hinweis verbunden, dass

1. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können,
2. eine in der Ratsversammlung vertretende Partei oder Wählergruppe nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen kann,
3. die Wahl durch die Ratsversammlung erfolgt, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird, oder die einzige zugelassene Bewerberin oder einzig zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält.

Ein Wahlvorschlag kann nach § 51 Abs. 5 GKWG, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist, zurückgenommen werden

1. im Falle des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKWG von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson gemeinsam,
2. im Falle des § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2
 - a) von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst,
 - b) von der Mehrheit der Unterzeichnenden.

Die Rücknahme ist dem Gemeindewahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären.

Wer einer oder mehreren Parteien oder Wählergruppen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen geben und damit einen Vorschlag durch diese ermöglichen möchte, muss dies ausdrücklich erklären und sollte die Bewerbung bis zum Freitag, den 13. Februar 2026 (hier handelt es sich nicht um die gesetzliche Frist gemäß § 19 GKWG – also keine Ausschlussfrist), einreichen.

Interessierte können sich bis zu diesem Datum auch direkt mit den vorschlagsberechtigten politischen Parteien und Wählergruppen in Verbindung setzen.

Die Ansprechpartner für die Parteien und Wählergruppen sind:

- CDU - Frau Andrea König, Österweide 27, 25746 Heide
Tel.: 0173 6734190, E-Mail: andrea.koenig68@web.de
- SPD - Herr Dennis Mitterer, Weddingstedter Straße 40, 25746 Heide
Tel.: 0481 12472650, E-Mail: d.mitterer@gmx.de
- Bündnis 90 / Die Grünen - Herr Prof. Dr. Oliver Opel, Friedrichswerk 34, 25746 Lohe-Rickelshof
Tel.: 0170 5853010, E-Mail: oopel@gmx.de
- FDP - Herr Benjamin Obermann, Landweg 16, 25746 Heide
Tel.: 0176 23987559, E-Mail: benjaminobermann@t-online.de

- DIE LINKE – Frau Skirmante Jefremovaite, Kapellenberg 12, 25746 Lohe-Rickelshof
Tel.: 0176 80564894, E-Mail: dielinkeheide@proton.me
- DFN - Frau Angelika Junker, Erna-Weißenborn-Ring 41, 25746 Heide
Tel.: 0172 7861136, E-Mail: angelikajunker@gmx.de
- UWH - Herr Michael Potthast, Hindenkampring 16, 25746 Heide
E-Mail: michael.potthast@web.de
- FWH - Herr Josef Zehethofer, Stiftstraße 53, 25746 Heide
Tel.: 0481 5451, E-Mail: josef.zehethofer1@outlook.de

Alle erforderlichen amtlichen Formblätter für einen Wahlvorschlag und für die erforderlichen Anlagen stehen in der Dienststelle des Gemeindewahlleiters, Fachdienst 11 Zentrale Verwaltung und Wahlen, Rathaus, Zi. 414, Postelweg 1, 25746 Heide, zur Verfügung. Sie können telefonisch unter 0481 6850-112 oder per E-Mail unter wahlamt@stadt-heide.de kostenfrei angefordert oder während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses, Zimmer 414, abgeholt werden. Die Formblätter können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Nähere Auskünfte zu dieser Bekanntmachung und dem weiteren Wahlverfahren können beim Wahlamt eingeholt werden
(Telefon: 0481 6850-112 oder per E-Mail: wahlamt@stadt-heide.de).

Ich weise auf die „Stellenausschreibung Langform“ hin,
die ab Samstag, den 29. November 2025, auf den Internetportalen
- unter www.heide.de (Internetseite der Stadt Heide),
- unter www.berufe-sh.de,
- unter www.interamt.de

sowie am Mittwoch, den 3. Dezember 2025, auch im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide veröffentlicht ist.

Heide, 10. November 2025
S T A D T H E I D E
Der Gemeindewahlleiter
für die Bürgermeisterwahl der Stadt Heide 2026
gez. R a n g o L o r e n z
Verwaltungsdirektor

Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der Schulen am Moor

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - in der jeweils geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Heide vom 05.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Stadt Heide betreibt ab dem Schuljahr 2025/26 an den Schulen am Moor eine Offene Ganztagschule.
2. Die Offene Ganztagschule verfolgt das Ziel, Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter einem Dach zusammenzuführen. Die Schule wird damit zu einem ganztägig geöffneten Haus des Lebens und des Lernens.
3. Die Schulen am Moor und die Stadt Heide sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
4. Alle Arbeiten, die mit der Verwaltung und Durchführung der Offenen Ganztagschule zu tun haben, werden der Volkshochschule Dithmarschen e.V. zur Wahrnehmung übertragen.

§ 2 Teilnahme am Angebot, Aufnahme

1. Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes bzw. mit einer Kündigung gem. § 5 dieser Satzung.
2. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich alle Schülerinnen und Schülern der städtischen Schulen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler der Schulen am Moor, die den regulären Unterricht besuchen, sind bei der Aufnahme vorrangig zu berücksichtigen. Die Beförderung der Kinder zur Offenen Ganztagschule ist von den Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule.

Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Regelbetreuungszeit umfasst montags bis freitags die Zeit nach Unterrichtsschluss bis 16.00 Uhr. Von Montag bis Freitag wird eine Frühbetreuung ab 7.00 Uhr eingerichtet.
2. Während der Ferien wird eine Betreuung angeboten, sofern mind. 8 Kinder pro Woche verbindlich angemeldet werden. Der Bedarf ist rechtzeitig vor Ferienbeginn zu ermitteln.

3. Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt oder aus anderen zwingenden Gründen tatsächlich nicht durchgeführt werden oder muss der Betrieb eingeschränkt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht.

§ 4 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

1. Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist an die Leitung der Offenen Ganztagschule Volkshochschule Dithmarschen e.V. zu richten. Diese/r entscheidet dann in Abstimmung mit der Stadt Heide und der Schulleitung nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten über die Aufnahme der Schülerin/des Schülers.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie das Ganztagschulkonzept der Schulen am Moor an.

§ 5 Abmeldung und Kündigung

Im laufenden Betreuungsjahr ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten, nur in Ausnahmefällen mit einer Frist von einem Monat zum 01. des Folgemonats möglich. Im Regelfall ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Schuljahresende möglich.

§ 6 Ausschluss eines Kindes

Ein Kind kann zeitweise oder auf Dauer durch die Volkshochschule Dithmarschen e.V. von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden; insbesondere, wenn

- a. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
- b. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
- c. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
- d. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
- e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 7 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule wird ein Kostenbeitrag in Form einer Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Diese Benutzungsgebühr wird in 10 monatlichen Teilbeträgen, bei einer verbindlichen Anmeldung für ein Schulhalbjahr/Schuljahr von den Volkshochschule Dithmarschen e.V. erhoben. Sie wird jeweils zum 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Für die Monate Juli und August wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Die/Der Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag die/der Schüler/in aufgenommen wurde, ist/sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner. Es handelt sich bei der Benutzungsgebühr um eine privatrechtliche Forderung.

2. Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die Offene Ganztagschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach dieser Satzung (§ 5).

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr für den Frühtreff (07.10-08.10 Uhr) beträgt 1,00 € täglich, für ein Schulhalbjahr montags 15,00 €, dienstags 16,00 €, mittwochs 17,00 €, donnerstags 17,00 €, freitags 15,00 €.
2. Die Benutzungsgebühr für die Lern- und Mittagszeit (12.20-14.00 Uhr) beträgt 1,50 € täglich, für ein Schulhalbjahr montags 22,50 €, dienstags 24,00 €, mittwochs 25,50 €, donnerstags 25,50 €, freitags 22,50 €.
3. Die Benutzungsgebühr für das Freispiel/ Offene Angebot von 14.00-15.00 Uhr beträgt 1,50 € täglich, für ein Schulhalbjahr montags 15,00 €, dienstags 16,00 €, mittwochs 17,00 €, donnerstags 17,00 €, freitags 15,00 €.
4. Die Benutzungsgebühr für das Freispiel/ Offene Angebot von 15.00-16.00 Uhr beträgt 1,00 € täglich, für ein Schulhalbjahr montags 15,00 €, dienstags 16,00 €, mittwochs 17,00 €, donnerstags 17,00 €, freitags 15,00 €.
5. Für die Ferienbetreuung beträgt die Benutzungsgebühr pro Woche 50,00 €.
6. In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.

§ 9 Ermäßigungen, Geschwisterermäßigungen

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die Offene Ganztagschule, so wird lediglich für ein Kind die volle Benutzungsgebühr erhoben. Für alle weiteren Kinder werden jeweils nur 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Für die Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.
2. Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Für die vorzunehmende Einkommensermittlung gelten die gesetzlichen Vorgaben in Anlehnung der Sozialstaffel für den Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie in Anlehnung die Arbeitshinweise zur

Ermäßigung/Übernahme von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) durch den Kreis Dithmarschen als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schuljahr. Nach Ablauf des Jahres muss die Ermäßigung neu beantragt werden. Eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die teilweise Übernahme der Benutzungsgebühr bzw. der Ablehnung der Benutzungsgebühr ist dem jeweiligen Antrag beizufügen.
Ändern sich die bei Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schuljahr, ist dies unverzüglich mitzuteilen.

3. Bei der Teilnahme an einzelnen Tagen, der Früh- und Kurzzeitbetreuung oder der Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 10 Teilnahme am Mittagessen

1. Es besteht die Möglichkeit, am Mittagessen gegen Zahlung eines Kostenbeitrages teilzunehmen.
2. Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach den erhobenen Preisen des Lieferanten und kann sich daher zwecks Kostendeckung nach vorheriger Ankündigung jederzeit erhöhen.

§ 11 Aufsichtspflicht, Versicherung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (Bürgerliches Gesetzbuch) den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Die Volkshochschule Dithmarschen e.V. setzt für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen pädagogisch eingewiesene Mitarbeiter/innen ein.
2. Die Offene Ganztagschule ist Teil des schulischen Konzepts. Die Schüler/ innen sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem jeweils direkten Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause, sowie in der Einrichtung selbst. Unfälle sind der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich mitzuteilen, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein.
4. Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht über den Schulträger.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 05.11.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2025 außer Kraft.

Heide, den 05.11.2025

S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister

gez. Oliver Schmidt-Gutzat

Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Heide über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer ab dem 01.01.2026 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Heide vom 05.11.2025 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Heide über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer ab dem 01.01.2026 (Hebesatzsatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 2 (Hebesätze) wird wie folgt neugefasst:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
400 %
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)
598 %
2. Gewerbesteuer auf
380 %

Artikel 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Heide über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer ab dem 01.01.2026 (Hebesatzsatzung) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

25746 Heide, 07.11.2025
Gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Datum: **Montag, 08.12.2025**
Zeit: **18:00 Uhr**
Ort/Raum: **Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Klaus-Groth-Saal**

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten
- 3 Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 5 Dithmarschen Tourismus e.V. – Sachvortrag Helge Haalck – Vorstand/Geschäftsführer Dithmarschen Tourismus e.V.
- 6 LAG Aktiv Region Dithmarschen e.V. – Sachvortrag Helge Haalck - Geschäftsführer LAG Aktiv Region Dithmarschen e.V.
- 7 Termine 2026 des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus
- 8 Mitteilungen und Anfragen den Ausschuss betreffend -Verschiedenes-

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nicht öffentlich beraten. Die Vorlagen sind entsprechend vertraulich zu behandeln.

- 9 Zuschussgewährung
Vorlage: 25/OrdnVerw/079/BV

25746 Heide, 01.12.2025

Die Vorsitzende
Ratsfrau Andrea König

Einladung zur Sitzung des Bauausschusses

Datum: **Donnerstag, 11. Dezember 2025**
Zeit: **17:30 Uhr**
Ort/Raum: **Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Klaus-Groth-Saal**

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmten

Tagesordnungspunkten

- 3 Niederschrift der letzten Sitzung des Bauausschusses
- 4 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 5 Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung ("Bau-Turbo") sowie Billigung des Städtebauliches Konzepts zum "Bau-Turbo"
Vorlage: 25/StädtePI/365/BV
- 6 Neufassung Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen zum 01.04.2026
Vorlage: 25/FD34 GBM/208/BV
- 7 Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“
Vorlage: 25/FD33 Tie/100/BV
- 8 Mitgliedschaft im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ - Anregung der Lokalen Agenda 21
Vorlage: 25/FD34 GBM/210/BV
- 9 Berichtswesen 2025 - Bericht des Fachbereichs Bau und Planung
Vorlage: 25/FD31 BVG/201/BV
- 10 Termin nächste Bauausschusssitzung
- 11 Mitteilungen und Anfragen den Ausschuss betreffend -Verschiedenes-

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nicht öffentlich beraten. Die Vorlagen sind entsprechend vertraulich zu behandeln.

- 12 Grundstücksangelegenheiten - Allgemein
- 13 Private Baumaßnahmen im Einzelfall

25746 Heide, 01.12.2025

Der Vorsitzende
Manfred Will
Stadtrat

Termin-Sprechtag des Bürgermeisters am 11.12.2025

Herr Oliver Schmidt-Gutzat, Bürgermeister der Stadt Heide, steht den Einwohnerinnen und Einwohnern mit seinem Sprechtag grundsätzlich jeden dritten Donnerstag im Monat, persönlich zur Verfügung.

Der nächste Sprechtag findet aus terminlichen Gründen am Donnerstag, den 11.12.2025 in der Zeit von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr, im Rathaus, Postelweg 1, 25746 Heide, Zimmer 101, statt.
Zwecks Terminabstimmung setzen Sie sich bitte telefonisch (0481-6850-900) mit dem Vorzimmer des Bürgermeisters in Verbindung.

Gerne sind Jugendliche zu dieser Sprechstunde ebenfalls herzlich eingeladen.

Auch außerhalb der Sprechstunde können jederzeit Anfragen unter der Rufnummer (0481) 6850-901/902 an den Bürgermeister gerichtet werden.

25746 Heide 25.11.2025
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister